

Sitzung des Verbandsgemeinderates Maifeld

Am Donnerstag, 26.06.2025, findet um 18:30 Uhr, im Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld in Polch eine Sitzung des Verbandsgemeinderates Maifeld mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Neubau des Feuerwehrgerätehauses / Bürgerhauses Pillig-Naunheim
- 3) Prüfung der Jahresrechnung 2019 und Entlastungserteilung
- 4) Prüfung der Jahresrechnung 2020 und Entlastungserteilung
- 5) Aufhebung des Verfahrens zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans - Ausweisung von Flächen für Photovoltaik
- 6) Antrag der Stadt Polch auf Änderung des Flächennutzungsplans - Darstellung einer Sonderbaufläche „Wohnen mit Alpakas“
- 7) Antrag der Ortsgemeinde Kollig auf Förderung der Aufwertung des Kinderspielplatzes in der Ortsgemeinde
- 8) Zuschussantrag der St. Seb.-Schützengilde 1968 Kalt e.V.
- 9) Zuschussantrag der DJK Ochtendung 1920 e.V.
- 10) Jahresabschluss 2023 des Abwasserwerkes Maifeld
- 11) Fahrzeugbeschaffungen der Freiwilligen Feuerwehr Maifeld - Ermächtigung zur Vergabe des Auftrages an den Bürgermeister
- 12) Neufestsetzung der Einmalbeiträge für die Abwasserbeseitigung
- 13) Überleitung des Betriebspersonals des Abwasserwerkes Maifeld in den Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V)
- 14) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise bei der Erschließung künftiger Baugebiete sowie von Industrie- und Gewerbegebieten
- 15) Entwicklung eines Neubaugebietes "Am St. Georgenbach" in der Stadt Polch, Kosten für die Abwasserbeseitigung

- 16) Bekanntmachungsorgan nach § 27 Gemeindeordnung -Änderungen der Vertragsbedingungen-
- 17) Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 18) 1. Nachtragshaushalt 2025 und Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung
- 19) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem [über Grundstücks- und Personalangelegenheiten](#) beraten wird.

Polch, 17. Juni 2025
Verbandsgemeinde Maifeld

MAXIMILIAN MUMM
Bürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Verbandsgemeinderates Maifeld am 26.06.2025 [im](#) Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld in Polch findet unter Tagesordnungspunkt [1](#)) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen [dem](#) Bürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Maifeld/910/2025)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 2 Neubau des Feuerwehrgerätehauses / Bürgerhauses Pillig-Naunheim
(Maifeld/969/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.05.2024 dem Bau eines gemeinsam genutzten Feuerwehrgerätehauses für die Löschruppen Naunheim und Pillig im Rahmen einer Gemeinschaftsbaumaßnahme mit der Ortsgemeinde Pillig (Neubau Bürgerhaus) gemäß der damals vorgestellten Machbarkeitsstudie zugestimmt.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde im Rahmen dieses Beschlusses beauftragt, eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Ausschreibung der Planungsleistungen für die Leistungsphasen 1 bis 4 sowie 5 bis 9 gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu betrauen. Herr Bürgermeister Mumm wurde ermächtigt, die Planungsaufträge zu vergeben.

Dies wurde inzwischen umgesetzt. Das Architekturbüro Lindschulte aus Koblenz hat den Zuschlag erhalten und ist mit der Planung beauftragt worden. Die Fachplaner wurden ebenfalls beauftragt.

Die Ergebnisse der Leistungsphase 2 (Vorplanung) wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am 20.05.2025 vorgestellt.

Mittlerweile ist die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) abgeschlossen. Diese wird in der heutigen Sitzung dem Gremium vorgestellt.

Die Feuerwehr wurde im Rahmen der Planungen intensiv eingebunden; der Entwurf ist mit dieser abgestimmt.

Ziel ist es, nach der Sitzung zeitnah den Förderantrag sowie parallel den Bauantrag zu stellen.

Hinweis zur Förderkulisse:

Für das Bürgerhaus wird ein Förderantrag nach dem Investitionsstock Rheinland-Pfalz (I-Stock) gestellt. Dieser ist bis Oktober beim Fördermittelgeber einzureichen.

Bezüglich der Förderung des Feuerwehrgerätehauses haben sich zwischenzeitlich Änderungen durch eine Novellierung des Förderwesens im Bereich Brand- und Katastrophenschutz ergeben. Seit dem 16.12.2024 werden keine Förderanträge mehr nach altem Verfahren angenommen. Stattdessen soll künftig eine pauschale Förderung nach einem noch zu definierenden Verteilungsschlüssel erfolgen. Die Umsetzung dieser neuen Regelung wird für Mitte 2025 erwartet.

Das vorliegende Projekt fällt somit unter die neue Förderkulisse. Über die genaue Ausgestaltung und Konsequenzen für den weiteren Projektverlauf wird in einer der kommenden Sitzungen informiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Erforderliche Mittel müssen in den Haushalt 2026 / 2027 eingestellt werden.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt die Anhörung von Herrn Bernd Siry, Lindschulte Planungsgesellschaft, Koblenz, sowie Herrn Thorsten Heidrich, Büro Bauprojektmanagement und Training GmbH, Koblenz, als Sachverständige im Sinne des § 35 GemO.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	26.06.2025	Maifeld/969/2025									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium stimmt der in der Sitzung vorgestellten Entwurfsplanung zum Bau des gemeinsam genutzten Feuerwehrrätehauses / Bürgerhauses für die Löschgruppen Naunheim und Pillig zu. Es soll ein entsprechender Förderantrag erarbeitet und gestellt, bzw. die Förderung nach dem neuen System in Anspruch genommen werden.

Herr Bürgermeister Maximilian Mumm wird ermächtigt, die weiteren Planungsleistungen (Leistungsphasen 5-9 gemäß HOAI) zu beauftragen. Nach erfolgter Förderzusage wird die Verwaltung beauftragt die Bauleistungen auszuschreiben. Herr Bürgermeister Mumm wird ermächtigt, die Aufträge an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	26.06.2025	Maifeld/969/2025									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 3 Prüfung der Jahresrechnung 2019 und Entlastungserteilung
(Maifeld/934/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Entsprechend § 108 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (§§ 43-53) hat die Verbandsgemeinde Maifeld für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses ist die entsprechende Anfangsbilanz des Jahres, sowie die im Haushaltsjahr durchgeführten Buchungen.

Die Belegprüfung erfolgte in der nichtöffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 05.02.2025. Im Rahmen der Belegprüfung haben sich keine Unstimmigkeiten ergeben. In der öffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 26.06.2025 wird über die Empfehlung an den Verbandsgemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und dem Bürgermeister und den Beigeordneten Entlastung zu erteilen, beraten und beschlossen.

Bei der Überprüfung des Jahresabschlusses wurde folgendes festgestellt:

1. Der Jahresabschluss vermittelt ein Bild, das den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verbandsgemeinde entspricht.
2. Die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen (z.B. Haushaltssatzung) wurden bei der Haushaltsausführung und der Aufstellung des Jahresabschlusses beachtet.
3. Die Bestimmungen hinsichtlich der Buchführung, des Inventars sowie der festgelegten Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände wurden beachtet.
4. Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung der Jahresrechnung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Die sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verbandsgemeinde. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt.

Der Bürgermeister und **der Erste Beigeordnete**, sofern **er** den Ortsbürgermeister im entsprechenden Zeitraum vertreten hat, nehmen an der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastungserteilung nicht teil.

Den Vorsitz führt dann entsprechend § 36 Gemeindeordnung der Zweite Beigeordnete.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und dem Bürgermeister und den damaligen Beigeordneten, sofern sie den Bürgermeister vertreten haben, die Entlastung zu erteilen.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	26.06.2025	Maifeld/934/2025									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund
Bürgermeister Maximilian Mumm, Erster Beigeordner Torsten Welling	WV Nr. 4 zu § 114 GemO

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 4 Prüfung der Jahresrechnung 2020 und Entlastungserteilung
(Maifeld/935/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Entsprechend § 108 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (§§ 43-53) hat die Verbandsgemeinde Maifeld für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses ist die entsprechende Anfangsbilanz des Jahres, sowie die im Haushaltsjahr durchgeführten Buchungen.

Die Belegprüfung erfolgte in der nichtöffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 05.02.2025. Im Rahmen der Belegprüfung haben sich keine Unstimmigkeiten ergeben. In der öffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 26.06.2025 wird über die Empfehlung an den Verbandsgemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und dem Bürgermeister und den Beigeordneten Entlastung zu erteilen, beraten und beschlossen.

Bei der Überprüfung des Jahresabschlusses wurde folgendes festgestellt:

1. Der Jahresabschluss vermittelt ein Bild, das den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verbandsgemeinde entspricht.
2. Die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen (z.B. Haushaltssatzung) wurden bei der Haushaltsausführung und der Aufstellung des Jahresabschlusses beachtet.
3. Die Bestimmungen hinsichtlich der Buchführung, des Inventars sowie der festgelegten Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände wurden beachtet.
4. Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung der Jahresrechnung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Die sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verbandsgemeinde. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt.

Der Bürgermeister und **der Erste Beigeordnete**, sofern **er** den Ortsbürgermeister im entsprechenden Zeitraum vertreten hat, nehmen an der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastungserteilung nicht teil.

Den Vorsitz führt dann entsprechend § 36 Gemeindeordnung der Zweite Beigeordnete.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und dem Bürgermeister und den damaligen Beigeordneten, sofern sie den Bürgermeister vertreten haben, die Entlastung zu erteilen.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	26.06.2025	Maifeld/93 5/2025									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund
Bürgermeister Maximilian Mumm, Erster Beigeordneter Torsten Welling	VV Nr. 4 zu § 114 GemO

TOP-Nr.: 5 Aufhebung des Verfahrens zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans -
Ausweisung von Flächen für Photovoltaik (Maifeld/901/2025/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 25.03.2021 hat der Verbandsgemeinderat den Aufstellungsbeschluss zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Ziel der Planung war die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ in den Ortsgemeinden Gering und Ochtendung sowie der Stadt Polch. Die vier geplanten Änderungsflächen können der Anlage entnommen werden.

Hierbei handelt es sich um ein Projekt von privaten Investoren.

Durch die Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) im Januar 2023 im Hinblick auf die Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB hat der Bundesgesetzgeber den Rahmen dafür geschaffen, dass der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor allem entlang linienförmiger Infrastruktur, wie Autobahnen und Schienenwegen, massiv beschleunigt wird.

Danach sind Vorhaben, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen, auf einer Fläche längs von Autobahnen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens genehmigungsfähig. Es bedarf keiner Bauleitplanung mehr in Form von der Aufstellung eines Bebauungsplans sowie der Änderung des Flächennutzungsplans.

Das Änderungsverfahren zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans wurde bereits vor Änderung des BauGB eingeleitet. Alle geplanten Änderungsflächen befinden sich entlang der Autobahn A 48 sowie in einem Abstand zu dieser von bis zu 200 Metern, sodass die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB gegeben sind.

In der Zwischenzeit liegen für die Änderungsflächen in der Ortsgemeinde Gering und Ochtendung bereits entsprechende Baugenehmigungen vor.

Des Weiteren sind die Flächen in der Ortsgemeinde Gering sowie die Änderungsfläche Stadt Polch „Nord/Ost“ Bestandteil der derzeit laufenden 38. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Änderungsfläche Stadt Polch „Süd / West“ ist ebenfalls von der Privilegierung des § 35 BauGB abgedeckt, sodass eine Änderung des Flächennutzungsplans insgesamt nicht mehr notwendig ist. Ferner haben die Investoren ebenfalls kein Interesse an Fortführung des Änderungsverfahrens geäußert.

Das Änderungsverfahren kann somit aufgehoben werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Aufhebung des Verfahrens zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	26.06.2025	Maifeld/90 1/2025/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 6 Antrag der Stadt Polch auf Änderung des Flächennutzungsplans - Darstellung einer Sonderbaufläche „Wohnen mit Alpakas“ (Maifeld/921/2025/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Eine private Vorhabenträgerin ist an die Stadt Polch herangetreten mit der konkreten Planung zur Nutzung eines im persönlichen Eigentum befindlichen Grundstücks für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Gemarkung Polch, Flur 72, Nr. 162/2. .

Die geplante Wohnnutzung für den Eigenbedarf steht in direktem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der vorhandenen Flächennutzung durch Alpakas, deren Stallung sich im benachbarten Mehrzweckgebäude befindet und die die dazugehörigen Weide- und Freiflächen nutzen. Im Übrigen wird auf die Anlagen verwiesen.

Das v. g. Grundstück ist dem Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zuzuordnen. Ein Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung wurde in der Vergangenheit von der Baugenehmigungsbehörde abgelehnt.

Um dem Anliegen der privaten Vorhabenträgerin entsprechen zu können, ist daher die Schaffung von Baurecht durch Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans notwendig. Hierzu hat der Stadtrat Polch in seiner Sitzung am 08.04.2025 den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maifeld ist die zu überplanende Fläche als Fläche für Acker- und Grünlandnutzung dargestellt, sodass der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB zu ändern ist. Geplant ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Wohnen mit Alpakas“. Der Stadtrat Polch hat in gleicher Sitzung den Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Die Kosten für die Änderung des Flächennutzungsplans übernimmt die Vorhabenträgerin.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für das Änderungsverfahren werden von der Vorhabenträgerin übernommen.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt, den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maifeld gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern. Ziel der Änderung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Wohnen mit Alpakas“. Das Änderungsverfahren erhält die Ordnungsnummer 42.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	26.06.2025	Maifeld/92 1/2025/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium stimmt dem Planentwurf und der Begründung gemäß Anlage zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPlIG zu beantragen sowie die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung werden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	26.06.2025	Maifeld/92 1/2025/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

TOP-Nr.: 7 Antrag der Ortsgemeinde Kollig auf Förderung der Aufwertung des Kinderspielplatzes in der Ortsgemeinde (Maifeld/961/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29.01.2025 hat die Ortsgemeinde Kollig einen Antrag auf Förderung der Aufwertung des Kinderspielplatzes in der Ortsgemeinde Kollig gestellt (Antrag liegt als Anlage bei).

Entsprechend des Antrages ist mit Maßnahmenkosten in Höhe von 50.000,00 EUR zu rechnen.

Die Richtlinie „Zur Förderung des Sports in der Verbandsgemeinde Maifeld“ sieht nach der Präambel eine Förderung von Investitionszuschüssen für Sportanlagen und für unmittelbar am Rad- und Wanderweg Maifeld gelegene Spiel- und Freizeitanlagen vor.

Aufgrund der örtlichen Lage der Ortsgemeinde Kollig und somit auch des Spielplatzes, ist eine unmittelbare Nähe zum Rad- und Wanderweg Maifeld auszuschließen.

Entsprechend der Ziffer 6.2. der o.g. Richtlinie ist eine Ausnahme nach der Richtlinie möglich, sofern dies der Verbandsgemeinderat beschließt.

Bis dato wurden keine Ausnahmen zu der bestehenden Richtlinie „Zur Förderung des Sports in der Verbandsgemeinde Maifeld“ beschlossen.

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses der Verbandsgemeinde Maifeld vom 20.05.2025 wurde der Tagesordnungspunkt vertagt mit der Vorgabe, dass die o.g. Förderrichtlinie bis zur Sitzung des Verbandsgemeinderates überarbeitet wird.

In der ursprünglichen Richtlinie „Zur Förderung des Sports in der Verbandsgemeinde Maifeld“ vom 19.11.1982 war noch die Förderung aller öffentlichen Spielplätze ohne Einschränkung vorgesehen. Erst mit der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vom 12.02.2004 wurde aufgrund der Haushaltssituation beschlossen, dass eine Förderung von Spielplätzen zukünftig nur auf die Spiel- und Freizeitanlagen im Rahmen von touristischen Projekten begrenzt wird. Es wurde im Beschluss ausdrücklich festgestellt, dass nur Spiel- und Freizeitanlagen gefördert werden, die unmittelbar am Rad- und Wanderweg Maifeld liegen. Zum damaligen Zeitpunkt war hinsichtlich der Maßnahmenkosten noch kein Mindestbetrag enthalten. Erst mit der Änderung der o.g. Förderrichtlinie vom 16.12.2009 wurde ein Mindestbetrag der „zuschussfähigen Kosten“ (der geplanten Maßnahmenkosten) in Höhe von 25.000,00 EUR eingeführt. Somit besteht für kleinere Änderungs- und Ergänzungsmaßnahmen keine Fördermöglichkeit.

Um eine für alle Kommunen der Verbandsgemeinde Maifeld gerechte Fördermöglichkeit zu schaffen, wird vorgeschlagen, die Richtlinie „Zur Förderung des Sports in der Verbandsgemeinde Maifeld“ dahingehend zu ändern, dass die Beschränkung der Förderung von Spiel- und Freizeitanlagen auf die unmittelbare Lage am Rad- und Wanderweg Maifeld aufgehoben wird.

Um das finanzielle Ausmaß zu begrenzen, soll trotz des enthaltenen Mindestbetrages der Maßnahmenkosten von 25.000,00 EUR, eine Begrenzung der Fördersumme für Spiel- und Freizeitanlagen auf maximal 5.000,00 EUR erfolgen.

Die entsprechenden Änderungen / Ergänzungen sind in der beiliegenden Neufassung farblich hinterlegt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Änderung der Richtlinie der Verbandsgemeinde Maifeld „Zur Förderung des Sports in der Verbandsgemeinde Maifeld“ entsprechend der Anlage.

Entsprechend der neugefassten Richtlinie der Verbandsgemeinde Maifeld „Zur Förderung des Sports in der Verbandsgemeinde Maifeld“ gewährt die Verbandsgemeinde Maifeld der Ortsgemeinde Kollig entsprechend des Antrages vom 29.01.2025 einen Zuschuss zu der geplanten Maßnahme von 10 % der zuschussfähigen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 EUR.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Verbandsgemeinde rat Maifeld	26.06.2025	Maifeld/96 1/2025									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 8 Zuschussantrag der St. Seb.-Schützengilde 1968 Kalt e.V.
(Maifeld/959/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Mit Schreiben der St. Seb.-Schützengilde 1868 Kalt e.V. vom 24.04.2025 (siehe Anlage) hat der Verein um eine finanzielle Unterstützung für die Umrüstung des Schießstandes auf elektronische Trefferanzeige gebeten.

Die entsprechende Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme ergibt sich aus dem beiliegenden Antragsschreiben.

Entsprechend der derzeit geltenden Richtlinie „Zur Förderung des Sports in der Verbandsgemeinde Maifeld“ ist nach Ziffer 4.12 eine Förderung von bis zu 10 % der förderfähigen Kosten, bis zum einem Höchstbetrag von 25.000,00 EUR, möglich.

Da die Ortsgemeinde Kalt im Haushaltsplan 2025 eine positive freie Finanzspitze ausweist ist als Fördervoraussetzung die Gewährung eines Zuschusses der Ortsgemeinde Kalt an die St. Seb.-Schützengilde 1868 Kalt e.V. für die o.g. Maßnahme unabdinglich (Ziffer 2.2 der Förderrichtlinie).

Finanzielle Auswirkungen:

Die notwendigen Haushaltsmittel werden im Rahmen des 1. Nachtragshaushaltes 2025 der Verbandsgemeinde Maifeld bereitgestellt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, sofern von Seiten der St. Seb.-Schützengilde 1868 Kalt e.V. nachgewiesen wird, dass sich die Ortsgemeinde Kalt mit mindestens 10 % der zuschuss- bzw. förderfähigen Kosten an der Maßnahme beteiligt, der St. Seb.-Schützengilde 1868 Kalt e.V. einen Zuschuss in Höhe von 10 Prozent der nachgewiesenen Kosten, entsprechend des Antrages maximal 3.000,00 EUR, zu gewähren.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	26.06.2025	Maifeld/95 9/2025									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 9 Zuschussantrag der DJK Ochtendung 1920 e.V. (Maifeld/960/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10.05.2025 (bei uns eingegangen am 21.05.2025) beantragt die DJK Ochtendung 1920 e.V. einen Zuschuss zum Umbau des 3. Tennisplatzes an der Schillerstraße. Der Antrag liegt als Anlage bei.

Laut Antrag belaufen sich die voraussichtlichen Maßnahmekosten auf 55.000,00 EUR. Der DJK Ochtendung 1920 e.V. weist darauf hin, dass von Seiten des Landessportbunds Rheinland-Pfalz kein Zuschuss gewährt wird, da die Ablaufrist, seit Baubeginn des bestehenden Platzes, von 25 Jahren noch nicht abgelaufen ist.

Aufgrund der fehlenden Zuschussgewährung des Landessportbunds Rheinland-Pfalz wird ein 20-prozentiger Zuschuss zu den voraussichtlichen Maßnahmekosten, dementsprechend 11.000,00 EUR, beantragt.

Entsprechend der Richtlinie der Verbandsgemeinde Maifeld „Zur Förderung des Sports in der Verbandsgemeinde Maifeld“ kann bei Maßnahmen, die nicht vom Land gefördert werden, eine Förderung durch die Verbandsgemeinde Maifeld in Höhe von bis zu 10 % der förderungsfähigen Kosten, bis zu einem Höchstbetrag von 25.000,00 EUR, erfolgen.

Bedingt dadurch, dass abzusehen ist, dass die grundsätzlichen Fördervoraussetzungen gegeben sind, wäre demnach eine Förderung in Höhe von 10 % der Maßnahmekosten möglich. Da der Antragsteller aber eine Förderung in Höhe von 20 % beantragt hat, wäre nach 6.2 der o.g. Richtlinie eine Ausnahme von der Richtlinie durch den Verbandsgemeinderat zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Buchungsstelle 42101.011500.40.1 stehen derzeit noch Haushaltsmittel in Höhe von 82.815,39 EUR zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt keine Ausnahme von der Richtlinie „Zur Förderung des Sports in der Verbandsgemeinde Maifeld“ zuzulassen.

Dem DJK Ochtendung 1920 e.V. wird ein Zuschuss in Höhe von 10 % der förderungsfähigen Maßnahmekosten bis zu einem Höchstbetrag von 5.500,00 EUR gewährt, sofern die sonstigen Fördervoraussetzungen erfüllt werden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	26.06.2025	Maifeld/960/2025									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

TOP-Nr.: 10 Jahresabschluss 2023 des Abwasserwerkes Maifeld (Maifeld/920/2025/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

Die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dornbach GmbH, Koblenz, hat den Jahresabschluss 2023 des Abwasserwerkes Maifeld geprüft. Der Prüfbericht ist im Entwurf als Anlage beigefügt.

Das Wirtschaftsjahr 2023 schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von **219.363,96 EUR**. Der hohe Gewinn ist dadurch begründet, dass Aufwendungen nicht im erwarteten Umfang angefallen sind. Es besteht kein Verlustvortrag aus Vorjahren. Das Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2023 liegt um insgesamt **250.084,76 EUR** unter dem Ergebnis aus dem Wirtschaftsjahr 2022.

Weitergehende Erläuterungen zum Jahresergebnis sind dem Prüfbericht der Wirtschaftsprüfer bzw. dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 zu entnehmen.

Die Investitionskosten lagen im Wirtschaftsjahr 2023 bei 2.515.000,00 EUR und damit um 140.000,00 EUR unter dem Vorjahr. Es wurde vornehmlich in die Kläranlagen (PV-Anlagen mit Speicher, Erneuerung Pumpen, Notstromerzeuger, Austauschmotor BHKW), die Kanalsanierung in Polch, in neue Kanalhausanschlüsse, sowie in den Bau des Regenüberlaufbeckens der Kläranlage „Wallerbachtal“ investiert. Weiterhin wurde das Regenrückhaltebecken in Pillig fertiggestellt und das Baugebiet "Mühlborn III" in Pillig fertig erschlossen. Weiter wurde die Erweiterung des Baugebiets „Wohnen mit Pferden 4. Bauabschnitt“ übergeben. Die Erschließung des Neubaugebietes „Im Dorf“, Kollig, wurde fertiggestellt. Der Restbuchwert des Anlagevermögens ist im Wirtschaftsjahr 2023 um 367.562,43 EUR gesunken.

Die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns obliegt nach § 2 Abs. 2 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) dem Verbandsgemeinderat. Nach § 11 Abs. 7 S. 2 EigAnVO sind Gewinne zunächst zur Verlustabdeckung zu verwenden. Weiterhin sollen nach § 11 Abs. 3 EigAnVO aus dem Jahresgewinn Rücklagen für Erneuerungen gebildet werden.

Es wird daher vorgeschlagen, den Jahresgewinn 2023 in Höhe von 219.363,96 EUR der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stellt den Jahresabschluss 2023 des Abwasserwerkes Maifeld fest. Der Jahresgewinn in Höhe von **219.363,96 EUR** wird der Allgemeinen Rücklage zur Verstärkung des Eigenkapitals zugeführt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	26.06.2025	Maifeld/920/2025/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 11 Fahrzeugeschaffungen der Freiwilligen Feuerwehr Maifeld – Ermächtigung zur Vergabe des Auftrages an den Bürgermeister (Maifeld/973/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

Sachverhalt:

Für das laufende Haushaltsjahr sind die Auftragsvergaben zur Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs 10 (HLF 10) für den Löschzug Münstermaifeld sowie eines Drehleiterfahrzeugs 23/12 (DLAK 23/12) für die Freiwillige Feuerwehr Maifeld eingeplant.

Für beide Beschaffungsmaßnahmen liegen seitens des Landes die notwendigen Zuwendungsbescheide vor. Danach wurde für die DLAK 23/12 eine Zuwendung in Höhe von 227.000,00 EUR (Kostenschätzung brutto: 1.100.000,00 EUR) und für das HLF 10 eine Zuwendung in Höhe von 84.000,00 EUR (Kostenschätzung brutto: 480.000,00 EUR) bewilligt.

Da sich die Kostenschätzungen jeweils über dem aktuellen Schwellenwert von 221.000,00 EUR (netto) für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bewegen, sind diese in einem europaweiten Verfahren öffentlich auszuschreiben.

Am 26.05.2025 ist die Veröffentlichung der Ausschreibungen auf der elektronischen Vergabepattform „subreport“ erfolgt. Die Submissionstermine wurden auf den 03.07.2025 (HLF 10) und 16.07.2025 (DLAK 23/12) festgelegt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 29.08.2025.

In dem vorgenannten Zeitraum ist keine Sitzung des Verbandsgemeinderates geplant. Daher wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, Herrn Bürgermeister Maximilian Mumm die Ermächtigung zur Auftragsvergabe in beiden Fällen zu erteilen. In der darauffolgenden Sitzung wird das Gremium über das Ergebnis informiert.

Im Rahmen der vorberatenden Ausschusssitzungen am 20.05.2025 wurde über die geplante Vorgehensweise bereits informiert.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, Herrn Bürgermeister Maximilian Mumm mit der Vergabe des Auftrags zur Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs 10 (HLF 10) für den Löschzug Münstermaifeld sowie eines Drehleiterfahrzeugs 23/12 (DLAK 23/12) für die Freiwillige Feuerwehr Maifeld an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter der Ausschreibung zu ermächtigen.

In der darauffolgenden Sitzung soll das Gremium über das Ergebnis informiert werden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	26.06.2025	Maifeld/973/2025									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 12 Neufestsetzung der Einmalbeiträge für die Abwasserbeseitigung
(Maifeld/928/2025/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

Die Einmalbeiträge für die Abwasserbeseitigung wurden zuletzt im Jahr 2023 neu kalkuliert. Seitdem soll eine Neukalkulation dieser Beiträge alle zwei Jahre erfolgen.

Die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dornbach GmbH, Koblenz wurde Anfang 2025 mit der Kalkulation der Einmalbeiträge beauftragt. Ein Entwurf des Berichtes ist der Sitzungsvorlage angefügt.

Demnach brachte die Neukalkulation folgendes Ergebnis:

Einmalige Beiträge	Neu (in EUR)	Bisher (in EUR)	Abweichung (in EUR)
Schmutzwasser je m ² mit Zuschlägen für Vollgeschosse gewichtete Grundstücksfläche	5,02	4,69	0,33
Niederschlagswasser je m ² mit dem Abflussbeiwert gewichtete Grundstücksfläche	10,94	10,09	0,85
Investitionskostenanteil Gemeindestraße je m ²	20,21	18,83	1,83

Für ein Mustergrundstück von 500 m² würde sich eine Mehrbelastung in Höhe von 368,00 EUR ergeben (siehe Seite 4 und 5 Kalkulation).

Derzeit befindet sich das Neubaugebiet „Am Sportplatz“ in Münstermaifeld sowie das Neubaugebiet „Im Winkel II“ in der Ortsgemeinde Naunheim in der Erschließung. Die Einmalbeiträge werden mit der Fertigstellung der Abwasseranlage endgültig festgesetzt. Mit einer Fertigstellung ist noch in diesem Jahr zu rechnen. Hierbei sind folgende Einmalbeiträge zu erwarten:

Neubaugebiet „Am Sportplatz“ in Münstermaifeld

Einmalige Beiträge	Bisher (in EUR)	Neu (in EUR)	Abweichung (in EUR)
Einmalbeitrag Schutzwasser; Gesamte beitragspflichtige Fläche 18.806 m ²	88.200,14	94.406,12	6.205,98
Einmalbeitrag Niederschlagswasser; Gesamte beitragspflichtige Fläche 6.264 m ²	63.203,76	68.528,16	5.324,40
Investitionskostenanteil Straßen- oberflächenentwässerung 2.679 m ²	50.445,57	54.142,59	3.697,02
Gesamt	201.849,47	217.076,87	15.227,40

Es werden insgesamt 27 Bauplätze erschlossen.

Die Kosten für die innere Erschließung des Baugebietes belaufen sich auf ca. 390.000,00 EUR. Für das Regenrückhaltebecken entstehen weiterhin Kosten in Höhe von ca. 191.000,00 EUR. Den Gesamtkosten in Höhe von 581.000,00 EUR stehen Einmalbeiträge in Höhe von ca. 217.000,00 EUR gegenüber.

Neubaugebiet „Im Winkel II“ Ortsgemeinde Naunheim

Einmalige Beiträge	Bisher (in EUR)	Neu (in EUR)	Abweichung (in EUR)
Einmalbeitrag Schutzwasser; Gesamte beitragspflichtige Fläche 12.656 m ²	59.356,64	63.533,12	4.176,48
Einmalbeitrag Niederschlagswasser; Gesamte beitragspflichtige Fläche 3.159 m ²	31.874,31	34.559,46	2.685,15
Investitionskostenanteil Straßen- oberflächenentwässerung 1.519 m ²	28.602,77	30.698,99	2.096,22
Gesamt	119.833,72	128.791,57	8.957,85

Es werden insgesamt 17 Bauplätze erschlossen.

Die Kosten für die innere Erschließung des Baugebietes belaufen sich auf ca. 335.000,00 EUR. Für die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens entstehen weiterhin Kosten in Höhe von ca. 93.000,00 EUR. Den Gesamtkosten in Höhe von 428.000,00 € stehen Einmalbeiträge in Höhe von ca. 129.000,00 EUR gegenüber.

Nach § 1 Abs. der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 10.10.2014 werden die Abgabensätze durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt.

Die Werkleitung schlägt vor, die kalkulierten Einmalbeiträge festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Neufestsetzung der Einmalbeiträge für die Abwasserbeseitigung kann die z.T. hohe Unterdeckung bei der Erschließung von Neubaugebieten in den Gemeinden verringert werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, die Einmalbeiträge für die Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2025 wie folgt neu festzusetzen:

Einmalige Beiträge	Neu (in EUR)	Bisher (in EUR)	Abweichung (in EUR)
Schmutzwasser je m ² mit Zuschlägen für Vollgeschosse gewichtete Grundstücksfläche	5,02	4,69	0,33
Niederschlagswasser je m ² mit dem Abflussbeiwert gewichtete Grundstücksfläche	10,94	10,09	0,85
Investitionskostenanteil Gemeindestraße je m ²	20,21	18,83	1,83

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	26.06.2025	Maifeld/928/2025/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

TOP-Nr.: 13 Überleitung des Betriebspersonals des Abwasserwerkes Maifeld in den Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) (Maifeld/940/2025/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Die Beschäftigten des Eigenbetriebs Abwasserwerk unterliegen derzeit der Tarifgebundenheit hinsichtlich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung (TVöD-V). Seitens des Betriebspersonals wurde angeregt, eine Überleitung in den Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) vorzunehmen. Darüber hinaus wenden umliegende Kommunen ebenfalls bereits den TV-V an, bzw. befinden sich derzeit im Überleitungsprozess. Das Betriebspersonal des Eigenbetriebs Werke leistet hervorragende Arbeit. Im Rahmen der Mitarbeiterbindung und einer Neurekrutierung von Fachpersonal hält die Werkleitung eine Einführung des TV-V für das Abwasserwerk für dringend geboten. Die Anwendung des TV-V ist für die entsprechenden Mitarbeiter mit einem höheren Tabellenentgelt und einer erhöhten Jahressonderzahlung verbunden.

Der Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe ist grundsätzlich gemäß § 1 Abs. 1 TV-V (Geltungsbereich) nur für rechtlich selbstständige Versorgungsbetriebe anwendbar, die dem Betriebsverfassungsgesetz unterliegen und in der Regel mehr als 20 wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigen. Als rechtlich selbstständige Versorgungsbetriebe sind solche Betriebe zu verstehen, die zu mindestens 90 v. H. in den Bereichen Energie- oder Wasserversorgung anbieten. Insofern ist der Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe grundsätzlich nicht für das Abwasserwerk Maifeld anwendbar. Allerdings kann gemäß § 1 Abs. 2 TV-V ein Betrieb, der die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 TV-V nicht erfüllt, durch landesbezirklichen Tarifvertrag ganz oder teilweise in den Geltungsbereich einbezogen werden. Demnach könnte der Eigenbetrieb Abwasserwerk in Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz (KAV) und den einschlägigen Gewerkschaften eine freiwillige Geltung des TV-V vereinbaren.

Um eine freiwillige Geltung des TV-V zu erreichen, wird zunächst durch den KAV und die Verbandsgemeinde Maifeld ein Tarifvertragsentwurf für einen landesbezirklichen Tarifvertrag erstellt. Anschließend finden Tarifverhandlungen zwischen dem KAV und der Gewerkschaft statt (Tarifvertragsparteien). Ziel ist hierbei die Aufstellung eines landesbezirklichen Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten des Abwasserwerks Maifeld in den TV-V. Der KAV ist hierbei stellvertretend für die Verbandsgemeinde Maifeld tätig. Sofern die Beschäftigten des Abwasserwerks in mehreren Gewerkschaften vertreten sind, muss mit jeder beteiligten Gewerkschaft eine Verhandlung aufgenommen werden. Abschließend wird der landesbezirkliche Tarifvertrag von KAV und Gewerkschaft unterzeichnet, sodass eine Überleitung der Beschäftigten anhand der Überleitungsregelungen erfolgen kann.

Festzulegen ist seitens des Arbeitgebers, welcher Personenkreis in den TV-V übergeleitet werden soll. Hier ist angedacht, das gesamte Betriebspersonal (Abwassermeister, Fachkräfte für Abwassertechnik, Entsorger, Arbeiter), insgesamt acht Personen, überzuleiten. Das Verwaltungspersonal soll im TVöD verbleiben. Darüber hinaus ist ein Stichtag zur Überleitung festzulegen. Hier bietet sich nach Auskunft des KAV der 01.01. eines jeden Jahres an, sodass verwaltungsseitig der 01.01.2026 angestrebt wird.

Im Wesentlichen ist der TVöD und der TV-V inhaltlich nahezu identisch. Wenige wesentliche Unterschiede liegen im Bereich der im TV-V minimal verlängerten Kündigungsfristen, der fehlenden Regelung zur „Unkündbarkeit“ (§ 34 Abs. 2 TVöD) oder der veränderten Stufenlaufzeit. Bezüglich der Stufen gilt jedoch auch eine gesamte Stufenlaufzeit von Stufe eins bis Stufe sechs von 15 Jahren. Ein wesentlicher Unterschied zugunsten der Beschäftigten ist die Jahressonderzahlung, welche bei mindestens 100 v. H. liegen muss (TVöD: Tarifabschluss 2025 85 v. H.). Letztlich sind auch die Zeitzuschläge leicht erhöht. Bestimmte Regelungen, wie etwa die Regelung zur „Unkündbarkeit“ oder etwaige aus dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) bestehende Besitzstände bleiben auch beim TV-V aus Besitzstand für die betroffenen Beschäftigten erhalten.

Sofern ein landesbezirklicher Tarifvertrag zu Stande kommt, würde die Überleitung zum 01.01.2026 nach § 22a TV-V erfolgen. Hier sind detaillierte Überleitungsregelungen enthalten, welche eine Überleitung vom TVöD zum TV-V betreffen. Die Entgeltstufen werden größtenteils Stufengleich übergeleitet (E 6 -> E 6, E 7 -> E 7, E 8 -> E 7, E 9b -> E 9). Der Überleitungsprozess erstreckt sich auf eine Dauer von zwei Jahren, da bezüglich der Stufenzuordnung ein Vergleichsentgelt gebildet werden muss. Hierbei wird der Betrag der aktuellen Stufe um 4 v. H. erhöht und somit eine Zwischenstufe gebildet. Nach zwei Jahren erfolgt die Zuordnung zur betragsmäßig nächst höheren Stufe. Das hat zur Folge, dass Beschäftigte, die beispielsweise im TVöD in Endstufe 6 sind, nach Überleitung der Stufe 3 angehören, dennoch ein um 4 v. H. erhöhtes Entgelt erhalten und zusätzlich in den Stufen aufsteigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund des erhöhten Tabellenentgeltes und der erhöhten Jahressonderzahlung werden die Personalkosten für das Betriebspersonal des Abwasserwerkes steigen.

Beschlussvorschlag:

- Das Gremium beschließt, einer Überleitung des Betriebspersonals des Eigenbetriebs Abwasserwerk zum 01.01.2026 zuzustimmen. Die Verwaltung wird ermächtigt, sämtliche Abstimmungen zum landesbezirklichen Tarifvertrag mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz zu treffen und den Kommunalen Arbeitgeberverband zum Abschluss des von der Verwaltung genehmigten Entwurfs des landesbezirklichen Tarifvertrags zu ermächtigen.
- Das Gremium beschließt, einer Überleitung des Betriebspersonals des Eigenbetriebs Abwasserwerk zum 01.01.2026 nicht zuzustimmen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	26.06.2025	Maifeld/940/2025/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

TOP-Nr.: 14 Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise bei der Erschließung künftiger Baugebiete sowie von Industrie- und Gewerbegebieten (Maifeld/813/2024/2)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

Im Rahmen der Kalkulation der Einmalbeiträge 2023 wurde im Werkausschuss auch über die weitere Vorgehensweise bei der Erschließung künftiger Baugebiete und von Industrie- und Gewerbegebieten diskutiert.

Zuletzt wurde die Thematik zu den Industrie- und Gewerbegebieten im Jahr 2015 in den Gremien beraten (Beschlussauszug Anlage 1). Seinerzeit wurde beschlossen, die Industrie- und Gewerbegebiete weiter über Erschließungsverträge abzuwickeln. Für die Baugebiete mit einer hohen Unterdeckung des Einmalbeitrags im Vergleich zu den entstehenden Kosten erfolgt eine Beschlussfassung im Einzelfall (z.B. „Burweg“ in Gappenschach und „Am Roeser Weg“ in Kollig).

Inzwischen ist die Entwicklung der Industrie- und Gewerbegebiete weit vorangeschritten. Seit dem Beschluss im Jahr 2015 wurden zwei Industrie- bzw. Gewerbeflächen über Erschließungsvertrag abgewickelt. Dies war zum einen die Umsetzung des Bebauungsplanes „Oberholz, 2. Änderung“ in der Ortsgemeinde Ochtendung. Zuletzt wurde für das Gebiet „Vor Geisenach / Im Bruch“ ein Erschließungsvertrag mit der Stadt Polch abgeschlossen. Es entstanden zwar hohe Investitionskosten, insbesondere für den Bau eines Regenrückhaltebeckens, dieses ist jedoch auch für weitere Maßnahmen im Bereich „Umfeld Forum Polch“ wie Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB), Kindertagesstätte und Sport- und Spielanlagen vorgesehen. Der überwiegende Teil der zuletzt genannten Anlagen soll in Kürze erschlossen werden. In beiden Fällen wäre über eine Erhebung von Einmalbeiträgen ein Überschuss entstanden.

Die Verbandsgemeinde Maifeld erhebt auf der Grundlage der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung vom 10.10.2014 Einmalbeiträge für die erstmalige Herstellung der Abwasserbeseitigung. Der Beitragssatz gilt einheitlich für das gesamte Verbandsgemeindegebiet und unterscheidet auch nicht nach der Art des zu erschließenden Gebietes. Dies bedeutet, dass der Beitragssatz für Industrie- und Gewerbegebiete gleich ist mit dem für Neubaugebiete.

In die Kalkulation des Einmalbeitrages fließen daher alle Investitionskosten mit ein, die dann durch die ermittelte beitragspflichtige Fläche geteilt wird. In Industrie- und Gewerbegebieten ist neben dem hohen Befestigungsgrad (meist 0,8) i.d.R. auch ein höherer Vollgeschosszuschlag anzusetzen. Der einheitliche Beitragssatz bewirkt, dass es dadurch in Neubaugebieten häufig zu einer Unterdeckung bei der Erschließung kommt, bei der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten es durchaus zu einer erheblichen Überdeckung kommen kann. Mit einem Erschließungsvertrag nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Übernahme der tatsächlich anfallenden Investitionskosten geregelt.

Es stellt sich die Frage, ob diese Praxis in Zukunft beibehalten wird. Es bedeutet auf der einen Seite einen Einnahmeverlust beim Abwasserwerk Maifeld. Auf der anderen Seite wird die Vermarktung von weiteren Industrie- und Gewerbegebieten in der Verbandsgemeinde Maifeld durch höhere Erschließungskosten weitaus schwieriger. Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass eben wegen der großen Grundstücke und der intensiven Bebaubarkeit die Industrie- und Gewerbegebiete einen sehr hohen Anteil an den laufenden Einnahmen (wiederkehrende Beiträge) haben.

Derzeit beabsichtigt die Ortsgemeinde Ochtendung mit einem Investor ein Industrie- und Gewerbegebiet (beidseits der Koblenzer Straße Nord) zu erschließen. Die Stadt Polch hat eine Potentialanalyse zur Erschließung weiterer Industrie- und Gewerbegebiete beauftragt. In beiden Fällen ist es fraglich, ob bei einer Abrechnung über Einmalbeiträge eine Umsetzung von Maßnahmen in einem wirtschaftlichen Rahmen erfolgen kann.

Bei der Erschließung von Neubaugebieten in den Gemeinden gilt grundsätzlich das verfassungsrechtlich verankerte Recht der Planungshoheit. Dieses kann aus Sicht des Abwasserwerkes nur eingeschränkt werden, wenn die Finanzhoheit durch zu hohe Erschließungskosten beeinträchtigt ist. Dies ist im Einzelfall schwer zu beurteilen.

Grundsätzlich erschließen Gemeinden Neubaugebiete nur dort, wo ein Grunderwerb möglich ist. Hier ist eine Abwasserentsorgung oft schwierig und teuer. Weiterhin tragen die steigenden wasserrechtlichen Anforderungen und Vorgaben an die Niederschlagswasserbeseitigung zu einer erheblichen Kostensteigerung bei. Auch die hydraulischen Aspekte der weiterführenden Kanalleitungen sind jeweils mit zu betrachten. Dies wird künftig zu Einschränkungen führen, weil die Sammelkanäle nur noch bedingt aufnahmefähig sind.

Der kalkulierte Einmalbeitrag berücksichtigt nur die innere Erschließung im Baugebiet selbst. Hinzu kommen noch die Kosten für die äußere Erschließung, die vom Abwasserwerk zu tragen sind. Hier kann je nach Baugebiet eine hohe Unterdeckung beim Abwasserwerk entstehen.

Dennoch ist auch zu berücksichtigen, dass viele Gemeinden in ihren Planungen eingeschränkt sind, weil sie über keine Flächen im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde mehr verfügen. Auch naturschutzrechtliche, landwirtschaftliche und sonstige Belange stehen einer Baugebietsentwicklung häufig entgegen. Insoweit ist hier in naher Zukunft eher mit einer moderaten Baugebietsentwicklung zu rechnen. Weiterhin soll der Einmalbeitrag alle zwei Jahre neu kalkuliert werden. Für das Jahr 2025 ist die Kalkulation beauftragt. Dennoch sollte bei voraussehbaren deutlichen Unterdeckungen bei einer Baugebietsentwicklung der Werkausschuss im Einzelfall entscheiden.

Damit auch weiterhin eine bauliche Entwicklung auf dem Maifeld möglich ist, wäre es vorstellbar, sich bei gravierenden Abweichungen zwischen Einmalbeitrag und Investitionskosten eine Kostenbeteiligung des Erschließungsträgers bei der Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten bzw. Baugebieten vorzubehalten.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis und beschließt, die bisherige Praxis bei der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten sowie Baugebieten weiter fortzusetzen. Es behält sich im Einzelfall per Beschluss vor, bei gravierenden Abweichungen zwischen Einmalbeitrag und Investitionskosten eine Kostenbeteiligung des Erschließungsträgers einzufordern.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	26.06.2025	Maifeld/81 3/2024/2									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Weiterhin ist eine Schmutzwasserbeseitigung im freien Gefälle aus dem Baugebiet nicht möglich. Das Schmutzwasser muss über ein Pumpwerk dem Verbindungssammler zur Kläranlage zugeführt werden. Neben den hohen laufenden Kosten für das Pumpwerk (Unterhaltungskosten) fallen hier Investitionskosten an. Auf die hohen Kosten wurde bereits mit der Stellungnahme vom 29.02.2016 zur Siedlungsentwicklungsstudie der Stadt Polch hingewiesen.

Die vorgenannten Kosten könnten als direkte Mehrkosten der Stadt Polch als Erschließungsträger zugeordnet werden.

Kostenaufstellung:

- a) Kosten für die Änderung des Notüberlaufs
(Ermittlung Ingenieurbüro Karst) rd. 190.000,00 EUR
- b) Investitionskosten Pumpwerk rd. 160.000,00 EUR
Ablösebetrag (Personalkosten, Stromkosten, Unterhaltung) rd. 150.000,00 EUR
- Gesamt** **rd. 500.000,00 EUR**

Die Unterdeckung des Abwasserwerks für das Baugebiet „Am St. Georgenbach“ in der Stadt Polch könnte um diesen Betrag reduziert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Wirtschaftsplan 2025 ist beim Konto 08135 für die Maßnahme ein Anlaufbetrag in Höhe von 810.000,00 EUR eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium sieht in Anbetracht der hohen Kosten für die Entwicklung des Neubaugebietes „Am St. Georgenbach“ unter Berücksichtigung der zu erzielenden Einmalbeiträgen die Finanzhoheit des Abwasserwerkes betroffen. Die Stadt Polch soll daher nach dem Verursacherprinzip eine Kostenbeteiligung für die Mehrkosten des Abwasserwerkes nach der im Sachverhalt dargestellten Berechnung in Höhe von 500.000,00 EUR leisten.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	26.06.2025	Maifeld/89 3/2025/2									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschlussgrund			

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 16 Bekanntmachungsorgan nach § 27 Gemeindeordnung -Änderungen der Vertragsbedingungen- (Maifeld/782/2024/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Die Linus Wittich Medien KG ist seit dem 01.01.2018 Vertragspartner der Verbandsgemeinde Maifeld bezüglich der Veröffentlichung des Amtsblattes Maifelder Nachrichten.

Die Maifelder Nachrichten werden dabei als Bekanntmachungsorgan nach § 27 der Gemeindeordnung (GemO) genutzt.

Die Verlagsleitung teilte mit, dass sie abweichend von § 7 Nr. 2 des seinerzeit geschlossenen Vertrages zur Veröffentlichung des Amtsblattes, den Pauschalpreis zur Textveröffentlichung deutlich erhöhen müssen, wenn es bei der aktuellen Form der Veröffentlichung bleiben wird. Für diesen Fall wird demnach eine Änderungskündigung notwendig werden.

In Rede steht eine Preissteigerung auf ca. 40.000,00 EUR, um weiterhin eine Zustellung der gedruckten Ausgabe sicherzustellen. Die Zustellung ist derzeit jedoch bereits nicht flächendeckend zuverlässig, sodass es häufig von einzelnen Bürgern zu Beschwerden kommt.

Von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung wurden daraufhin Alternativen geprüft.

Eine eigene Zustellung scheidet im Hinblick auf die erheblichen Personalkosten aus.

Der eigene Druck eines Bekanntmachungsorgans in Form eines „Amtsblattes“, welche in den Ortsgemeinden ausgelegt werden würde, ist eine denkbare Option. Eine flächendeckende Zustellung von Veranstaltungshinweisen, Stellenausschreibungen oder Hinweisen der Verwaltung (z.B. Rückstausicherungen) würde dann entfallen oder müsste als Anzeigen in Printmedien veröffentlicht werden. Weiterhin erfolgt die Veröffentlichung selbstverständlich auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Maifeld. Hierfür ist eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Beschlussfassungen über die Hauptsatzung und deren Änderungen bedürfen der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder nach § 25 der Gemeindeordnung.

Weiterhin kommt die digitale Bereitstellung mit „Auslagestellen“ der Maifelder Nachrichten als Bekanntmachungsorgan in Betracht, um die Kosten weiterhin bei ca. 15.000,00 EUR bis 20.000,00 EUR netto im Rahmen zu halten. Diese Kosten wurden zugesichert.

Die Zustellung sowie der Bezug des Amtsblattes als Bekanntmachungsorgan sind in § 27 GemO und der Durchführungsverordnung zu § 27 GemO geregelt. Die Gemeinde kann ihre Einwohner nicht zum Bezug des Amtsblattes verpflichten. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn in der Hauptsatzung künftig eine kostenpflichtige Tageszeitung als Bekanntmachungsorgan festgelegt würde.

Gleichzeitig regelt § 9 der DVO zu § 27 GemO nur, dass das Amtsblatt

1. in der Überschrift die Bezeichnung "Amtsblatt" führen und den Geltungsbereich bezeichnen soll.
2. den Ausgabebetag angeben und jahrgangsweise fortlaufend nummeriert sein soll.
3. die Erscheinungsfolge angeben soll.
4. die Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen angeben soll.
5. einzeln zu beziehen sein soll.

Eine gesetzliche Verpflichtung der Verbandsgemeinde das Mitteilungsblatt persönlich an jeden Haushalt zuzustellen gibt es nicht (vgl. Amtsblatt als Tageszeitung). Es besteht also demnach die Möglichkeit, ein rein digitales Amtsblatt mit geringer Auflage als Druck, welche in den Gemeindebüros, der Verbandsgemeindeverwaltung oder anderen öffentlich zugänglichen Stellen wie Sparkassen, Tankstellen, Bäcker- oder Metzgereien ausgelegt werden kann, zu nutzen. Gleiches gilt natürlich auch für ein selbst aufgelegtes Amtsblatt.

Dies spart Kosten, ist nachhaltig, umweltschonend und modern. Es muss nur jedem Bürger die Möglichkeit des Bezuges des Bekanntmachungsorgans gegeben sein. Dies ist durch die Auslegung an bestimmten Orten unproblematisch. Diese Rechtsauffassung bestätigt auch der Gemeinde- und Städtebund RLP in einer Stellungnahme von Herrn Heck.

Weiterhin bleibt zu beachten, dass auch die Betreibenden etwaiger privater Auslagestellen ein gesteigertes Interesse hieran haben könnten. Insbesondere Gewerbetreibende vor Ort könnten hiervon profitieren und durch zusätzliche Anwesende Umsatz generieren, was wiederum die regionale Wirtschaft stärkt und damit der Zielerreichung der Wirtschaftsförderung der Verbandsgemeinde Maifeld dient.

Der ursprünglich abgeschlossene Vertrag mit der Linus Wittich Medien KG hatte eine Laufzeit bis zum 31.12.2023 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht binnen einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Eine Regelkündigung wäre damit zum 31.12.2026 möglich. Allerdings ist davon auszugehen, dass bei Preisanpassungen ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt wird.

Beschlussvorschlag:

- Das Gremium beschließt, die Maifelder Nachrichten der Linus-Wittich Medien GmbH weiterhin als Bekanntmachungsorgan gemäß § 27 der Gemeindeordnung zu nutzen. Die Zustellung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt digital.

Weiterhin werden in allen Ortsgemeinden und Städten Auslegestellen an öffentlich zugänglichen Orten durch den Verlag eingerichtet. Die Kosten belaufen sich gemäß § 7 des Vertrages zwischen der Verbandsgemeinde Maifeld und der Linus-Wittich Medien GmbH vom 04.12.2017 weiterhin auf 15.000,00 EUR bis 20.000,00 EUR netto. Zudem erfolgt die Einrichtung der meinOrt-App für die Verbandsgemeinde Maifeld durch die Linus-Wittich Medien GmbH. Die Kosten für die erstmalige Einrichtung belaufen sich auf 4.800,00 EUR netto.

- Das Gremium beschließt die Einführung und den Druck eines eigenen Amtsblattes. Der Vertrag mit der Linus-Wittich Medien GmbH wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt eingestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt die Ortsgemeinden, Städte und Ortsbezirke bezüglich eigener Auslegestellen (Bekanntmachungskästen) etc. abzufragen.

Die Hauptsatzung wird dahingehend in § 1 Abs. 1 geändert:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Maifeld erfolgen ab dem _____ im eigenen Amtsblatt. Das Amtsblatt wird an den in Anlage 1 zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Maifeld genannten Auslegepunkten und Bekanntmachungstafel ausgelegt. Nachrichtlich werden die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.maifeld.de>“ veröffentlicht.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Hauptsatzung auszufertigen und zu veröffentlichen, sofern die genauen Daten feststehen und das eigene Amtsblatt bereit zur Erstellung ist.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	26.06.2025	Maifeld/78 2/2024/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 17 Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
(Maifeld/915/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Verbandsgemeinderat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung seiner Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die folgenden Spenden / Sponsoringleistungen werden der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe zur Prüfung angezeigt.

Betrag in EUR	Zweck
5.000,00	Spende für das Seniorentaxi
1.000,00	Spende für das Thomas Anders Konzert
3.500,00	Sponsoring für das Thomas Anders Konzert
1.100,00	Spende für die Feuerwehr Pillig-Naunheim
10.040,00	Spenden für diverse Angebote des Ju+X Teams
20.305,00	Sponsoring Kultursommer in Welling

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spenden / Sponsoringleistungen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	26.06.2025	Maifeld/91 5/2025									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 18 1. Nachtragshaushalt 2025 und Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung
(Maifeld/958/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der in Abstimmung mit dem Bürgermeister von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld erstellte Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2025 wurde in der gemeinsamen Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses und des Bau- und Umweltausschusses am 20.05.2025 eingebracht.

Der Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes in der Fassung vom 16.05.2025 liegt seit dem 04.06.2025 bei der Verbandsgemeinde Maifeld, Zimmer 104, öffentlich aus. Bis zur Erstellung der Sitzungsvorlage wurden durch den Bürger keine Änderungen, Bedenken oder Ergänzungen zum Haushaltsplan vorgebracht.

Dennoch ergeben sich Änderungen auf Grund von eingegangenen Förderanträgen, die vom Verbandsgemeinderat vor der eigentlichen Entscheidung über den Haushaltsplan zu beraten und zu beschließen sind. Diese sind:

1. Bei der Buchungsstelle 28101.569900 stehen für die Förderung des „Frauennotrufs“ 1.500,00 EUR bereit. Auf Grund des veröffentlichten Jahresabschlusses 2023 ist davon auszugehen, dass der Finanzierungsanteil der Verbandsgemeinde Maifeld über diesen Betrag hinausgeht. Daher ist beabsichtigt die Förderung auf einem Maximalbetrag von 2.500,00 EUR festzusetzen, so dass der Haushaltsansatz bei der o.g. Buchungsstelle von insgesamt 3.275,00 EUR auf 4.275,00 EUR ansteigt.
2. Bei der Buchungsstelle 42101.011500.40.1 stehen im Haushaltsplan 2025 keine Haushaltsmittel für die Bezuschussung im Rahmen der bestehenden Sportförderrichtlinie der Verbandsgemeinde Maifeld bereit. Da auf Grund der vorliegenden Förderanträge davon auszugehen ist, dass die im Rahmen der Mittelübertragung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (82.815,39 EUR) nicht ausreichend bemessen sind, soll ein vorsorglicher Haushaltsansatz in Höhe von 20.000,00 EUR vorgesehen werden.
3. Auf Grund der gestiegenen Zahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld wurde von der Vorsitzenden des neu gewählten Personalrates eine Freistellung beantragt. Da nach § 40 des Landespersonalvertretungsgesetzes eine Freistellung zu gewähren ist, soll im Stellenplan der Verbandsgemeinde Maifeld eine zusätzliche Stelle für eine tariflich Beschäftigte/n der Entgeltgruppe E 8 eingeplant werden. Eine Erhöhung des Personalaufwands ist nach derzeitigem Stand der Haushaltsausführung nicht notwendig, zumal davon auszugehen ist, dass die „frei werdende“ Stelle nicht zeitnah nachbesetzt werden kann.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt, den Haushaltsansatz bei der Buchungsstelle 28101.569900 um 1.000,00 EUR auf 4.275,00 EUR anzuheben.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	26.06.2025	Maifeld/958/2025									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium beschließt, den Haushaltsansatz bei der Buchungsstelle 42101.011500.40.1 von 0,00 EUR auf 20.000,00 EUR anzuheben.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	26.06.2025	Maifeld/958/2025									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Beschlussvorschlag 3:

Das Gremium beschließt im Stellenplan eine zusätzliche Stelle nach der Entgeltgruppe E 8 des TVöD für die Freistellung der Personalratsvorsitzenden zu berücksichtigen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	26.06.2025	Maifeld/958/2025									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Beschlussvorschlag 4:

Das Gremium beschließt, den vorliegenden 1. Nachtragshaushaltsplan 2025 mit den o.g. Änderungen und erlässt die dementsprechende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld wird beauftragt, den 1. Nachtragshaushaltsplan und die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 zu ändern, den Haushaltsausgleich herbeizuführen und Plan und Satzung der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Verbandsgemeinde rat Maifeld	26.06.2025	Maifeld/958/2025										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			

